

## § 1

Der in Wiesbaden, Stadtteil Waldstraße, seit dem 08. März 1902 unter dem Namen „TURNVEREIN WALDSTRASSE“ 1902 e.V. bestehende Verein bezweckt die körperliche, geistige und sittliche Ertüchtigung der Jugend. Sein Zweck ist außerdem die Pflege des Gemeinsinns und des turnerischen Geistes sowie die Förderung des Volkssports für jedermann. Der Verein lehnt alle Bindungen parteipolitischer und konfessioneller Art ab. Er bekennt sich dazu, dass niemand wegen seines Geschlechts, seiner Rasse oder seines Glaubens benachteiligt oder bevorzugt werden darf.

Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Art im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie nicht mehr als ihre einzelnen Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern,
- b) Ordentlichen Mitgliedern (über 18 Jahre),
- c) Jugendlichen Mitgliedern (13–18 Jahre),
- d) Kindern (bis 12 Jahre).

Die anrechnungsfähige Zeit der Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in den Verein. Frühere vor einer Unterbrechung der Mitgliedschaft gelegene Zeiten bleiben außer Ansatz.

## § 3

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet, als jugendliches Mitglied, wer das 13. Lebensjahr vollendet hat und als Kind ab Anmeldung zum Verein.

## § 4

Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger Anmeldung bei dem Vorstand. Durch Anmeldung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Dauer einer unbefristeten Mitgliedschaft beträgt mindestens 6 Monate mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist. Danach gilt eine sechswöchige Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderquartals. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Kalendertag des Aufnahmemonats. Vor Anmeldung zu einer unbefristeten Mitgliedschaft kann bis zu zwei mal an einem Probetraining teilgenommen werden. Während dieser Zeit besteht keine Mitgliedschaft. Eine befristete Mitgliedschaft gilt für die Dauer von 3 Monaten beginnend mit dem ersten Kalendertag eines festzulegenden Monats. Die Entscheidung

über die Art der Mitgliedschaft trifft das aufzunehmende Mitglied mit der Anmeldung. Teilnehmer an Kursen sind durch die Tatsache der Teilnahme am Kurs nicht automatisch Mitglieder im Sinne der Satzung.

## § 5

(1) Die unter § 2 genannten Mitglieder zahlen bei unbefristeter Mitgliedschaft einen im Voraus in quartalsweisen Raten zahlbaren Jahresbetrag, der jeweils von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Ebenso wird die Aufnahmegebühr festgesetzt. Der Zeitraum eines Probetrainings ist kostenfrei.

(2) Bei befristeter Mitgliedschaft ist der Beitrag für die Dauer der dreimonatigen Mitgliedschaft bis zum 3. Werktag des 1. Monats der Mitgliedschaft zu zahlen. Der Beitrag für die befristete 3-Monats-Mitgliedschaft wird jeweils von der Hauptversammlung festgesetzt. Befristete Mitgliedschaften sind von der Aufnahmegebühr befreit.

## § 6

Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitgliedschaft, sind jedoch von der Zahlung der Beiträge befreit.

Weiteres regelt die Ehrenordnung. Änderungen der Ehrenordnung durch den Ehrenausschuss sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Der Ehrenausschuss wird vom Vorstand bestellt.

## § 7

Die Mitglieder erlangen mit vollendetem 18. Lebensjahr Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.

## § 8

Die Mitgliedschaft hört auf:

1. durch freiwilligen Austritt,
2. durch Ablauf der Befristung bei einer befristeten Mitgliedschaft,
3. durch Ausschluss,
4. durch Tod,
5. durch Auflösung des Vereins.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft hört sofort jedes Recht dem Verein gegenüber auf. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Für den seit der Abmeldung laufenden Monat ist der volle Beitrag zu zahlen.

## § 9

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden:

1. Wenn es seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung drei Monate nicht entrichtet hat.
2. Bei groben Vergehen gegen die Vereinszwecke und die Satzung des Vereins.

3. Wegen unehrenhaften Betragens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Dem Ausgeschlossenen sind die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Ihm steht die Berufung einer Hauptversammlung offen. Diese hat er, bei Verlust dieses Rechtes binnen 8 Tagen von der ihm gewordenen Bekanntmachung an gerechnet, beim 1. Vorsitzenden schriftlich anzumelden.

### **§ 10**

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:

1. den geschäftsführenden Vorstand,
2. den erweiterten Vorstand,
3. den Turnausschuss,
4. die Mitgliederversammlung.

### **§ 11**

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende des Vereins,
2. dessen Stellvertreter (2. Vorsitzender),
3. der Schriftwart,
4. der Kassenwart,
5. der Pressewart,
6. zwei Beisitzer,
7. der Oberturnwart.

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schriftwart, der Kassenwart und der Oberturnwart. Jeweils zwei der genannten Personen vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Die Vertretung des Vereins nach innen und außen,
- b) Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Turnausschuss vorbehalten sind,
- c) Die Verwaltung der Kasse und des Vermögens des Vereins.

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, in welcher er überall den Vorsitz führt und die Versammlung leitet.

### **§ 11a**

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. der zweite Kassenwart,
2. der zweite Schriftwart,
3. der zweite Pressewart,
4. der Hallenwart,
5. der Gerätewart,
6. Ehrenvorstandsmitglieder,
7. der Jugendwart.

Der erweiterte Vorstand steht dem geschäftsführenden Vorstand beratend zur Seite. Der erweiterte Vorstand kann auf Berufung des 1. Vorsitzenden zu Vorstandssitzungen geladen werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind bei den Vorstandssitzungen, zu denen sie geladen sind, stimmberechtigt.

### **§ 11b**

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

### **§ 11c**

Der Vorstand ist ermächtigt:

1. Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder einer Aufwandsentschädigung zu beauftragen,
2. zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle neben- oder hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

### **§ 12**

Dem Turnausschuss gehören an:

1. der Oberturnwart
2. der Männerturnwart
3. der Frauenturnwart / die Frauenturnwartin
4. der Jugendturnwart / die Jugendturnwartin
5. der Kinderturnwart / die Kinderturnwartin
6. der Jugendwart / die Jugendwartin
7. der Gerätewart
8. alle Übungsleiter.

Aufgabe des Turnausschusses ist die technische Vorbereitung und Durchführung aller sich aus § 1 der Satzung ergebenden Aufgaben des Vereins. Vorsitzender des Turnausschusses ist der Oberturnwart. Er beruft den Turnausschuss nach Bedarf ein.

### **§ 13**

Zur Beschlussfassung des Vorstandes und der Turnausschusses ist die Anwesenheit von je vier Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist vom Schriftwart ein Protokoll aufzunehmen, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

### **§ 14**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich nach Beschluss des von Januar zu Januar laufenden Rechnungsjahres statt. Die Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, so oft dies der Vorstand nach Lage der Geschäfte für erforderlich erachtet, außerdem, und zwar binnen sechs Wochen, wenn mehr als 10 % der gemäß § 7 stimmberechtigte Mitglieder beim Vorstand schriftlich einen begründeten Antrag stellen. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens vier Tage vor deren Abhaltung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

### **§ 15**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes, des Turnausschusses und der Rechnungsprüfer,
2. Genehmigung des Jahres- und Kassenberichts,

3. Verabschieden des Haushaltsplans,
4. Festsetzung des Eintrittsgeldes und der Monatsbeiträge,
5. Entlastung des Kassenvorstandes bzw. Vorstandes,
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
7. Abänderung der Satzung,
8. Bestätigung der durch den Vorstand ernannten Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder.

## § 16

Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von zwanzig Mitgliedern erforderlich. Hat eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die demnächst einzuberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es muss jedoch auf diese Folge bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Form der Abstimmung entscheidet das Ermessen der Versammlung.

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt anzunehmen, dann kann die Wahl durch offene Abstimmung durchgeführt werden. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, dann ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, dann ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird die Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, dann findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Schriftwart und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## § 17

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Wird der Verein aufgelöst oder aufgehoben, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Mitglieder und der gemeine Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadtgemeinde Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 28. März 1953,  
Gezeichnet: Ernst Bullmann, Unterschrift unleserlich, Klaus Schibberges, Werner Höfel, Anny Losmann, Hans Schönmehl, Herbert Dörner

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 14. Februar 1973  
Gezeichnet: Wilhelm Wesp, Baumeister, Otto Schibberges, W. Schön, Ellen Schön, Meier, Wilhelm

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 04. April 1984  
Gezeichnet: Wilhelm Wesp, Ilse Müller

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 27. März 2001  
Gezeichnet: Karri-Heinz Ott, Ilse Müller, Martina Derstroff

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 26. April 2006  
Gezeichnet: Karl-Heinz Ott, Beate Janouschek-Göbel, Martina Derstroff

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 4. April 2008  
Gezeichnet: Karl-Heinz Ott, Beate Janouschek-Göbel, Martina Derstroff

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 20. März 2009  
Gezeichnet: Karl-Ulrich Klein, Beate Janouschek-Göbel, Martina Derstroff

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 19. März 2010  
Gezeichnet: Karl-Ulrich Klein, Beate Janouschek-Göbel, Martina Derstroff